

761.22 Regierungsratsbeschluss betreffend die Liste der anerkannten Betreuungsangebote für volljährige Betreuungsbedürftige (Liste anerkannter Betreuungsangebote)

vom 5. Juli 2016 ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 25, 26 und 65 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG) ²,

beschliesst:

1.

Als Betreuungsangebote für die Betreuung von volljährigen Betreuungsbedürftigen gemäss Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 BetrG ² werden anerkannt:

1. Stiftung Weidli Stans in 6371 Stans;
2. Verein Haus für Mutter und Kind in 6052 Hergiswil;
3. Verein Spuntan für Begleitetes Wohnen für Jugendliche und junge Erwachsene in 6370 Stans;
4. Verein WG Brisenblick in 6370 Stans;
5. Verein Drogen Forum Zug für das Wohn- und Arbeitstraining im Lüssihaus in 6340 Baar;
6. Stiftung Unterstützungsfond der Stiftung für Ganzheitliche Betreuung Rüti für die Wohngruppe zur Akazie in 8340 Hinwil;
7. Verein Jobdach Luzern für das Wohnhuus Betreutes Wohnen in 6003 Luzern.

2.

Die anerkannten Betreuungsangebote haben folgende Leistungsaufträge zu erfüllen und einzuhalten:

Einrichtung	Ort	Leistungsauftrag		
		Wohnplätze	Plätze in Werkstätten	Plätze Beschäftigung
Stiftung Weidli	Stans	60	96	25
Verein Haus für Mutter und Kind	Hergiswil	7		
Verein Spuntan	Stans	5		
Verein WG Brisenblick	Stans	5 (+ 1 Ferienplatz)		
Lüssihaus Verein Drogenforum Zug	Baar	7		
Wohngruppe zur Akazie Stiftung für ganzheitliche Betreuung	Hinwil	1		
Wohnhuus Verein Jobdach Luzern	Luzern	2		

3.

¹ Die anerkannten Betreuungsangebote unterstehen im Rahmen des Leistungsauftrags einer uneingeschränkten Aufnahmepflicht, sofern sie über freie Platzkapazitäten verfügen.

² Anerkannte Betreuungsangebote, die ihre Leistungen im Kanton Nidwalden erbringen, haben bei der Aufnahme die Betreuungsbedürftigen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden vorzuziehen.

4.

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

5.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 89 VRG³).

Endnoten

1 A 2016, 1250

2 NG 761.2

3 NG 265.1